



TOP 06

Kirchliches Gesetz zur Änderung der Regelungen zur gemeinsamen Versehung einer Pfarrstelle

Bericht in der Sitzung der 16. Landessynode am **19. März 2021**

Sehr geehrte Frau Präsidentin,
Hohe Synode!

Der heute einzubringende Gesetzentwurf dient der Angleichung der Rechtslage bei der Stellenteilung von Theologenehepaaren und von nicht verheirateten Stellenpartnern, soweit nicht bestehende tatsächliche Unterschiede – z. B. bei der Zuweisung einer Dienstwohnung – weiterhin eine unterschiedliche Behandlung erfordern.

Ein formaler und ein inhaltlicher Aspekt seien zur Erläuterung herausgegriffen; im Übrigen wird auf die Gesetzesbegründung verwiesen.

Fragen, die sich bei stellenteilenden Theologenehepaaren ebenso wie bei nicht verheirateten Stellenpartnern stellen, wie die Mitgliedschaft im Kirchengemeinderat und der Bezirkssynode oder die gemeinsame Einführung sind bisher bei stellenteilenden Theologenehepaaren im jeweiligen Fachgesetz, also in der Kirchengemeindeordnung, der Kirchenbezirksordnung und der Einführungsordnung geregelt, während sie bei nicht verheirateten Stellenpartnern bisher im Württembergischen Pfarrergesetz geregelt sind. Diese systematische Differenzierung soll nun zugunsten einer einheitlichen Regelung im jeweiligen Fachgesetz beseitigt werden; dies ist auch ein Beitrag zur Rechtsvereinfachung.

Inhaltlich gibt es bislang große Unterschiede insbesondere bei der Beendigung der Stellenteilung. Wird einem der nicht verheirateten Stellenpartner aufgrund seiner Bewerbung oder mit seiner Zustimmung eine andere Pfarrstelle übertragen oder verändert sich das Dienstverhältnis durch Beurlaubung, Freistellung oder Versetzung in den Warte- oder Ruhestand oder endet das Dienstverhältnis eines Stellenpartners, so ist derzeit die Übertragung an die Stellenpartner beiden gegenüber kraft Gesetzes aufgehoben (§ 31 Absatz 3 Satz 1 Württembergischen Pfarrergesetz). Bei stellenteilenden Theologenehepaaren ist die gemeinsame Versehung des Dienstauftrages für beide Ehegatten dagegen derzeit kraft Gesetzes nur dann beendet, wenn das Dienstverhältnis eines der Ehegatten endet (§ 30 Absatz 3 Satz 2 Württembergischen Pfarrergesetz). Künftig soll auf eine Beendigung der Übertragung der Pfarrstelle kraft Gesetzes in diesen Fällen einheitlich verzichtet werden.

Die Pfarrervertretung hat eine Stellungnahme abgegeben, die Ihnen vorliegt, auf die im Rahmen der Beratungen im Rechtsausschuss näher einzugehen sein wird.

Der Oberkirchenrat regt an, den Gesetzentwurf an den Rechtsausschuss zu verweisen.

(Oberkirchenrat Dr. Michael Frisch)